

Nationale Kommission für die Rechte des Kindes

Geschäftsordnung

Die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes legt auf Grundlage des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Staat, der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Einrichtung einer Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, das am 19. September 2005 in Brüssel verabschiedet wurde, und insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 12 dieses Abkommens (Belgisches Staatsblatt vom 10. November 2006, Anhang zum Gesetz vom 1. Mai 2006 über die Annahme des Abkommens) Folgendes fest:

Kapitel 1 – Einführende Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung werden die nachstehenden Begriffe mit der jeweils folgenden Bedeutung verwendet:

- 1) Zusammenarbeitsabkommen: das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Staat, der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Einrichtung einer Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, das am 19. September 2005 in Brüssel verabschiedet wurde
- 2) Kommission: die Nationale Kommission für die Rechte des Kindes
- 3) Vorsitzender: der in Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens genannte Vorsitzende der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes
- 4) Stellvertretende Vorsitzende: die in Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens genannten stellvertretenden Vorsitzenden der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes
- 5) Vorstand: der in Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens genannte Exekutivvorstand der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes
- 6) Sekretariat: das in Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens genannte Sekretariat der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes
- 7) Stimmberechtigte Mitglieder: die in Artikel 3.1 des Zusammenarbeitsabkommens genannten ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes
- 8) Beratende Mitglieder: die in Artikel 3.2 des Zusammenarbeitsabkommens genannten ordentlichen Mitglieder mit beratender Stimme innerhalb der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes
- 9) Mitglieder: die in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens genannten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes oder deren Vertreter
- 10) Stellvertretende Mitglieder: die zur Vertretung der Mitglieder ernannte Personen
- 11) Ausschuss: der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes

- 12) Kind: jede Person unter 18 Jahren gemäß der Definition des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 in New York verabschiedeten Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- 13) Geschäftsordnung: die Geschäftsordnung der Kommission

Kapitel 2 – Zusammensetzung der Kommission

Abschnitt 1 – Die Mitglieder

Artikel 2

Die in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens genannten Instanzen werden vom Sekretariat dazu aufgefordert, die sie vertretenden Mitglieder und deren Stellvertreter zu ernennen.

Artikel 3

Im Fall einer Änderung der Zusammensetzung einer Regierung teilen die von dieser Änderung betroffenen stimmberechtigten Mitglieder dies dem Sekretariat umgehend mit und geben an, ob sich diese Änderung auf ihre Ernennung auswirkt. Ist dies der Fall, so fordert das Sekretariat die betroffene Regierung dazu auf, ein bzw. mehrere neue(s) stimmberechtigte(s) Mitglied(er) sowie dessen/deren Stellvertreter zu ernennen.

Das Sekretariat bittet jeden betroffenen Minister in einem Anschreiben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein neues beratendes Mitglied sowie einen Stellvertreter zu ernennen. In diesem Anschreiben ist angegeben, welche Personen vom Vorgänger des betroffenen Ministers in die Kommission entsendet wurden.

Artikel 4

Zur vollständigen Aktualisierung der Mitgliederliste fordert das Sekretariat jede der in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens genannten Instanzen dazu auf, ihm die Kontaktdaten der jeweils entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Vorfeld der Plenarsitzung der Kommission zukommen zu lassen, die auf die Vorlage des periodischen Berichts Belgiens vor dem Ausschuss folgt, wie es in Artikel 2, 1.b) des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehen ist.

Artikel 5

Ordentliche und stellvertretende Mitglieder, die ihr Mandat niederlegen möchten oder ihre Eigenschaft als Vertreter der Instanz, von der sie entsendet wurden, verloren haben, teilen dies dem Vorsitzenden sowie der Instanz mit, die sie innerhalb der Kommission vertreten. Das Sekretariat setzt sich daraufhin zwecks Ernennung eines neuen ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieds mit der betroffenen Instanz in Verbindung.

Artikel 6

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, einer Plenarsitzung der Kommission beizuwohnen, so teilt es dies sowohl dem Sekretariat als auch seinem Stellvertreter mit.

Angaben über die Beteiligung der Mitglieder an der Arbeit der Kommission werden in die Mitgliederliste aufgenommen, die dem Tätigkeitsbericht der Kommission jährlich beigelegt wird.

Abschnitt 2 – Die Arbeitsgruppen

Artikel 7

Gemäß Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens kann die Kommission in einer Plenarsitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und im Einvernehmen mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließen, Arbeitsgruppen zu bilden. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Beschluss der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Arbeitsgruppen einrichten, und dies entweder aus eigener Befugnis oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern.

Artikel 8

Der Vorstand lädt alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ein, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen, um ihnen eine Eintragung als Arbeitsgruppenmitglied zu ermöglichen.

Artikel 9

Jeder Minister mit Zuständigkeit auf einem Gebiet, mit dem sich eine Arbeitsgruppe befasst, ist aufgefordert, an der Arbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe mitzuwirken. Die stimmberechtigten Mitglieder legen dem Sekretariat eine Liste der für die einzelnen Arbeitsgruppen zuständigen Minister vor.

Artikel 10

Im Rahmen seiner Tätigkeit innerhalb einer Arbeitsgruppe kann sich jedes eingetragene Mitglied von einem oder mehreren Fachberatern begleiten lassen.

Die Namen dieser Fachberater teilt das jeweilige Mitglied dem Sekretariat mit, das den Fachberatern alle relevanten Informationen zukommen lässt.

Abschnitt 3 – Der Vorstand

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 5 des Zusammenarbeitsabkommens setzt sich der Vorstand aus sieben Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die sieben Mitglieder und die stellvertretenden Vorsitzenden können sich gegebenenfalls von ihren Stellvertretern vertreten lassen.

Artikel 12

Nach Möglichkeit sollte es sich bei drei der sieben Vorstandsmitglieder um beratende Mitglieder handeln. Hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3, 2. a) des Zusammenarbeitsabkommens genannten Mitglieder.

Das Sekretariat informiert alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder über Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands.

Artikel 13

Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden, wer vor ihnen dem Vorstand angehören soll. Das Vorstandsmandat eines stimmberechtigten Mitglieds endet mit Ablauf dessen Auftrags als Vertreter der Regierung, von der das Mitglied ernannt wurde.

Artikel 14

Auf Grundlage einer vom Sekretariat vorgelegten Kandidatenliste beruft die Kommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die beratenden Mitglieder in den Vorstand.

Außer im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand oder aus der Kommission werden die beratenden Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Kapitel 3 – Arbeitsweise der Kommission

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

Artikel 15

Jeder ergreift das Wort in seiner eigenen Sprache.

§ 2 Die Mitglieder

Artikel 16

Jede schriftliche oder elektronische Mitteilung des Vorsitzenden, des Vorstands oder des Sekretariats an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder wird auf Französisch und Niederländisch verfasst.

Die Einladungen zur Teilnahme an den Aktivitäten der Kommission ergehen auf elektronischem Weg.

Artikel 17

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sind aufgefordert, dem Sekretariat jede Information zukommen zu lassen, die sie im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes und mit Politik in Bezug auf Kinder für relevant erachten.

§ 3 Die Arbeitsgruppen

Artikel 18

Spätestens zwei Wochen im Voraus teilt das Sekretariat den Mitgliedern per E-Mail Ort, Datum und Uhrzeit einer Arbeitsgruppensitzung sowie die Tagesordnung mit.

Spätestens fünf Werktage vor der Sitzung übermittelt das Sekretariat alle relevanten Vorbereitungsdokumente sowie gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Tagesordnung.

Artikel 19

Der Vorsitzende leitet die Arbeitsgruppensitzungen. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, so bestimmt die Arbeitsgruppe einen anderen Sitzungsleiter. Dieser kann sich vom Sekretariat vertreten lassen.

Artikel 20

Die Protokolle werden vom Sekretariat ohne Ausnahme auf Französisch und auf Niederländisch angefertigt und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe übermittelt.

Artikel 21

Alle Mitglieder einer Arbeitsgruppe können dem Sekretariat bis fünf Werktage vor der jeweils folgenden Sitzung der jeweiligen Arbeitsgruppe Anmerkungen zum Protokoll zukommen lassen.

Artikel 22

Das Sekretariat erstellt eine Liste mit den abschließenden Erklärungen der einzelnen Arbeitsgruppen. Diese Erklärungen geben die Ergebnisse der Diskussionen zwischen den bei den Arbeitsgruppensitzungen anwesenden Mitgliedern wieder.

Artikel 23

In den Schlusssitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen wird jeweils auf Grundlage der in Artikel 22 der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Liste über die auszusprechenden Empfehlungen abgestimmt.

Das Abstimmungsdatum wird während einer der vorherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe festgelegt. Die Entscheidungen werden auf Grundlage der Standpunkte getroffen, die zum Zeitpunkt der Abstimmungssitzung bekannt sind. Jedes Mitglied, das sich vor der zweiten Sitzung für die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe eingetragen hat, verfügt über eine Stimme. Hat sich ein Mitglied nicht für die Teilnahme an einer Arbeitssitzung eingetragen, so entfällt

sein Mandat automatisch auf seinen Stellvertreter, sofern sich dieser vor der zweiten Sitzung für die Teilnahme an der Arbeitsgruppe eingetragen hat.

Mitglieder einer Arbeitsgruppe, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, können dem Sekretariat ihren Standpunkt binnen fünf Werktagen vor der Sitzung, in der die Entscheidung getroffen wird, per E-Mail mitteilen.

Die von der einfachen Mehrheit angenommenen Empfehlungen werden in den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe aufgenommen. Dieser Abschlussbericht wird an alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder übermittelt.

Artikel 24

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden der Kommission in der jeweils folgenden Plenarsitzung vorgelegt. Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine Person, die die Ergebnisse vorträgt.

§ 4 Die Plenarsitzung

Artikel 25

Spätestens drei Wochen im Voraus teilt das Sekretariat den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern per E-Mail Ort, Datum und Uhrzeit der Plenarsitzung sowie die vorläufige Tagesordnung mit und lässt ihnen alle relevanten Vorbereitungsdokumente zukommen.

Bis spätestens fünf Werktage vor der Plenarsitzung kann jedes Mitglied beim Vorsitzenden die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung beantragen.

Die Tagesordnung wird in der Plenarsitzung einvernehmlich angenommen.

Artikel 26

Jedes Mitglied teilt dem Sekretariat sowie seinem Stellvertreter so bald wie möglich mit, ob es an der Plenarsitzung teilnehmen wird. Bei Teilnahme eines ordentlichen Mitglieds an einer Plenarsitzung ist sein Stellvertreter berechtigt, dieser als Beobachter ebenfalls beizuwohnen, sofern er das Sekretariat im Voraus über seine Teilnahme in Kenntnis setzt.

Artikel 27

Jede Plenarsitzung ist einem Tätigkeitsbericht der zurückliegenden Periode sowie der Festlegung des künftigen Arbeitsprogramms der Kommission gewidmet.

Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen in der Plenarsitzung nach Anhörung aller anwesenden Mitglieder ab.

Zur Durchführung von Artikel 15 des Zusammenarbeitsabkommens legt der Vorsitzende jährlich in der ersten Plenarsitzung, die auf seine Bestätigung seitens der stimmberechtigten Mitglieder folgt, das Budget vor.

§ 5 Der Vorstand

A Aufgaben

Artikel 28

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er sorgt für die Umsetzung der Aufgaben und Entscheidungen der Kommission.
- Er prüft, ob die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ausgewogen ist.
- Er prüft und genehmigt den vom Vorsitzenden und dem Sekretariat der Kommission ausgearbeiteten Entwurf für den Tätigkeitsbericht, bevor dieser den in der Plenarsitzung versammelten Kommissionsmitgliedern vorgelegt wird.
- Er genehmigt die Verwendung des Budgets.

B Einberufung

Artikel 29

Vorstandssitzungen werden den Bestimmungen von Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens gemäß einberufen. Die Einberufung wird spätestens zehn Werktage vor der Sitzung versandt.

Artikel 30

Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung
2. alle Punkte, die – von besonders dringenden Fällen abgesehen – bis fünf Werktage vor der Sitzung vorgeschlagen wurden

Der Vorstand kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagen.

Artikel 31

Jedes Vorstandsmitglied teilt dem Sekretariat sowie seinem Stellvertreter mit, ob es an der Sitzung teilnehmen wird.

Der Vorstand tritt beschlussfähig zusammen, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind oder eine Vollmacht ausgestellt haben.

Ist dieses Quorum zum Zeitpunkt der Sitzung nicht erreicht, so können die anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, die Tagesordnungspunkte gemeinsam durchzusehen, ohne jedoch Entscheidungen zu fällen. Für die Beschlussfassung wird ein neues Sitzungsdatum festgelegt. In dieser neuen Sitzung ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vortandsmitglieder beschlussfähig.

Wurden noch nicht alle Vorstandsmitglieder ernannt, so wird bei der Festlegung des Quorums lediglich die Anzahl der bereits ernannten Mitglieder berücksichtigt.

Artikel 32

Falls erforderlich, kann der Vorstand Fachleute einladen, deren Anwesenheit oder Meinung gewünscht ist. Diese Fachleute sind bei der Beratung über die sie betreffenden Punkte zugegen. Ihre Meinung und die Weise, in welcher diese berücksichtigt wurde, werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Artikel 33

Um die Arbeitsweise der Kommission zu vereinfachen, steht es dem Vorsitzenden frei, einzelne Punkte per E-Mail zu behandeln. In diesem Fall kontaktiert das Sekretariat alle Vorstandsmitglieder, um ihre Verfügbarkeit zu prüfen. Anschließend sendet der Vorsitzende die Anträge zu den betreffenden Punkten an die Vorstandsmitglieder, gegebenenfalls unter Angabe der Antwortfrist und -modalitäten. Diese Frist muss mindestens fünf Werktage betragen und auf die Verfügbarkeit der Vorstandsmitglieder abgestimmt sein.

Abhängig von den eingesandten Antworten nimmt der Vorsitzende Änderungen am Antrag vor, sofern dies gewünscht ist. Es steht ihm darüber hinaus frei, den entsprechenden Punkt in die Tagesordnung einer späteren Sitzung aufzunehmen.

C Beschlussfähigkeit

Artikel 34

Zur Durchführung von Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit über Angelegenheiten beschließen, die sich auf seine täglichen Aufgaben beziehen. Eine Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Vorstandsmitglied ausdrücklich beantragt wird. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

Die Abstimmung in Vertretung ist zulässig, wobei auf jede Person höchstens eine Vollmacht entfallen darf. Enthaltungen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.

Falls sich der Vorsitzende enthält und Stimmgleichheit vorliegt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

D Protokoll

Artikel 35

Der Protokollentwurf wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung zugestellt.

E Bekanntgabe der Beschlüsse an die Mitglieder

Artikel 36

Alle Entscheidungen des Vorstands werden den Kommissionsmitgliedern innerhalb von fünf Werktagen nach der Annahme des jeweiligen Vorstandssitzungsprotokolls mitgeteilt.

F Kostenerstattung

Artikel 37

Die zum Vorstand zählenden beratenden Mitglieder können die Erstattung von Fahrtkosten beantragen, die sie in Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen getätigt haben. Diese Kostenerstattung erfolgt gemäß der Fahrtkostenregelung, die bei mindestens einer der am Zusammenarbeitsabkommen beteiligten Behörden angewendet wird.

§6 Der Vorsitzende

Artikel 38

Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beauftragt das Sekretariat mit technischen und administrativen Aufgaben zur Unterstützung der Kommissionsarbeit.
- Er führt den Vorsitz über den Vorstand und die Plenarsitzung und leitet die Diskussionen.
- Er sorgt mit Unterstützung des Sekretariats für einen fruchtbaren Ablauf der Arbeitsgruppensitzungen und der weiteren Kommissionstätigkeiten.
- Er legt den in der Plenarsitzung versammelten Mitgliedern jährlich einen vom Vorstand genehmigten Tätigkeitsbericht vor.
- Er stellt jährlich das Budget vor.
- Er stellt innerhalb der Kommission die Koordinierung des Fünfjahresberichts und weiterer in Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens genannter Dokumente, Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen sicher und übermittelt sie den Instanzen, von denen sie angefordert wurden. Diese Übermittlung erfolgt entweder in Form von Entscheidungen der in der Plenarsitzung versammelten Kommission oder in Form von Stellungnahmen auf Grundlage von Entscheidungen, die zuvor in der Plenarsitzung getroffen wurden und den Mitgliedern somit nicht mehr vorgelegt werden müssen. Der Vorsitzende legt vor der Plenarsitzung einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die im vergangenen Jahr abgegebenen Stellungnahmen ab.
- Der Vorsitzende stellt den Fünfjahresbericht vor dem Ausschuss vor und gewährleistet eine enge Beratung und Zusammenarbeit mit dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere mit der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen in Genf einschließlich der Vertreter der Gemeinschaften und Regionen als deren fester Bestandteil.
- Er fungiert als Sprecher der Kommission.
- Er vertritt die Kommission im Rahmen belgienweiter (innerbelgischer) und internationaler Missionen mit direktem Bezug zum Auftrag der Kommission.

Der Vorsitzende setzt die Mitglieder über die Ergebnisse dieser Missionen in Kenntnis.

§7 Die stellvertretenden Vorsitzenden

Artikel 39

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Aufgabe, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vorbereitende Diskussionen zu wichtigen Themen zu führen, bevor diese vom Vorstand erörtert werden, dem sie gemäß Artikel 11 der vorliegenden Geschäftsordnung angehören.

Artikel 40

Sie haben gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Leitung der Plenarsitzungen inne.

Artikel 41

Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden für einen Zeitraum unter sechs Monaten übernimmt das Sekretariat die Kommissionsleitung in Abstimmung mit den stellvertretenden Vorsitzenden und auf deren Verantwortung. Hierüber setzt das Sekretariat das Justizministerium, die Gemeinschaften und die Mitglieder in Kenntnis.

Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden für einen Zeitraum über sechs Monaten entfällt der Vorsitz auf einen der stellvertretenden Vorsitzenden, der hierzu nach Absprache mit den Gemeinschaften vom Justizminister ernannt wird.

§8 Das Sekretariat

Artikel 42

Das Sekretariat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Es stellt die Überprüfung der Aufnahmen ordentlicher und stellvertretender Mitglieder sowie der Beobachter sicher.
- Es führt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Aufgaben aus, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen erforderlich sind.
- Es unterstützt den Vorsitzenden bei der Koordinierung der Berichtsentwürfe und weiterer Schriftstücke und Missionen, wie sie in Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens genannt werden, sowie bei der Anfertigung des Tätigkeitsberichts.
- Das Sekretariat ist Ansprechpartner für die Mitglieder sowie für belgische und internationale Behörden und Instanzen.

§9 Die Beobachter

Artikel 43

Zu Beginn jeder Legislaturperiode bittet das Sekretariat die Präsidenten der betroffenen Parlamente schriftlich, einen Beobachter zu ernennen.

Die Beobachter werden in das elektronische Adressbuch des Sekretariats aufgenommen und erhalten eine Kopie aller Schreiben an die gesamte Mitgliedschaft. Die Beobachter können sich für die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen eintragen.

Abschnitt 2 — Sonderbestimmungen

§1 Der Fünfjahresbericht

Artikel 44

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens und insbesondere Punkt 1. a) verfasst das Sekretariat einen Entwurf für den Fünfjahresbericht, der auf den Beiträgen der stimmberechtigten Mitglieder im Namen der von ihnen repräsentierten Regierungen beruht.

Bei der Anfertigung ihrer Beiträge wenden die stimmberechtigten Mitglieder die internen Vereinbarungen hinsichtlich der Erstellung der Fünfjahresberichte sowie die vom Ausschuss erlassenen Richtlinien an.

Der Vorsitzende berät sich mit den betroffenen Behörden oder schlägt vor, deren Beiträge gegebenenfalls zu kürzen. Bei Bedarf bittet er um zusätzliche Informationen für den Bericht.

Diese zusätzlichen Informationen müssen innerhalb von einem Monat nach ihrer Anforderung vorgelegt werden.

Der Berichtsentwurf kann im Rahmen der Arbeitsgruppen, die gemäß Kapitel 2, Abschnitt 2 der vorliegenden Geschäftsordnung zu den verschiedenen Themenschwerpunkten gebildet wurden, geprüft werden. Die Arbeitsgruppen prüfen den Berichtsinhalt insbesondere in Hinsicht auf die Anmerkungen des Ausschusses im Anschluss an die Vorlage des vorangegangenen Fünfjahresberichts und formulieren diesbezügliche Stellungnahmen.

Der Vorsitzende verfasst eine zusammenfassende Aufstellung der Stellungnahmen und Empfehlungen der Arbeitsgruppen, die er an alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder übermittelt.

Diese Empfehlungen werden den stimmberechtigten Mitgliedern anschließend zur Genehmigung vorgelegt.

Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen in Form einer vorläufigen Entscheidung zu den Ergänzungen Stellung, die dem Berichtsentwurf innerhalb von einem Monat nach der Übermittlung der Endergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen hinzugefügt werden.

Das Sekretariat fügt die genehmigten Ergänzungen ein und schließt den Berichtsentwurf ab. Dieser wird in der Plenarsitzung zwecks Genehmigung durch die Kommission vorgelegt und erörtert.

Das Genehmigungsprotokoll wird dem Bericht einschließlich abweichender Stellungnahmen, die in der entsprechenden Plenarsitzung geäußert wurden, beigelegt.

Artikel 45

Das Sekretariat teilt allen Mitgliedern alle Fragen und Anmerkungen des Ausschusses mit, die ihm so bald wie möglich vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit übermittelt werden.

Die betroffenen stimmberechtigten Mitglieder lassen dem Sekretariat ihre Antworten innerhalb einer Frist zukommen, die von diesem auf Grundlage der terminlichen Zwänge festgelegt wird, über die der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit das Sekretariat unterrichtet.

Das Sekretariat lässt allen betroffenen stimmberechtigten Mitgliedern einen Entwurf für eine koordinierte Antwort zukommen. Dieser muss von den Mitgliedern einvernehmlich angenommen werden. Das Dokument wird anschließend der Gesamtheit der Mitglieder zugestellt und in der Plenarsitzung erörtert.

Artikel 46

Das Sekretariat berät sich mit den Mitgliedern im Hinblick auf die Zusammensetzung der Delegation, die mit der Vorstellung des Berichts vor dem Ausschuss betraut wird.

Für die Kosten der Teilnahme an der Delegation kommt die Kommission nicht auf.

Der Vorsitzende nimmt auf Kosten der Kommission an der Delegation teil. Es steht ihm frei, sich von bis zu zwei Sekretariatsmitarbeitern begleiten zu lassen.

Das Sekretariat gewährleistet im Hinblick auf den Bericht und dessen Vorstellung vor dem Ausschuss eine enge Beratung, Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere mit der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen in Genf einschließlich der Vertreter der Gemeinschaften und Regionen als deren fester Bestandteil.

Der Kommission obliegt die breite Veröffentlichung der vom Ausschuss in Reaktion auf die Vorlage des Fünfjahresberichts erarbeiteten Schlussbemerkungen.

§2 Weitere Dokumente

Artikel 47

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens und insbesondere dessen Unterpunkt 2 wirkt die Kommission an der Erarbeitung weiterer Dokumente mit kinderrechtlichem Bezug mit, die der belgische Staat bei internationalen Instanzen vorlegen muss.

Zu Beginn eines Beratungsprozesses des Föderalen Öffentlichen Diensts Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit werden die Kommission sowie alle weiteren betroffenen Akteure informiert.

In Bezug auf Dokumente mit kinderrechtspolitischem Schwerpunkt kann die Kommission dazu aufgefordert werden, eine koordinierende Funktion im Rahmen dieses Beratungsprozesses zu übernehmen.

Das Sekretariat lässt den Mitgliedern alle relevanten Informationen, die es im Rahmen dieses Beratungsprozesses erhält, unter Beachtung eventueller Vertraulichkeitshinweise zukommen. Die Mitglieder werden gebeten, dem Sekretariat ihre Reaktion in einer von diesem festgelegten Frist zukommen zu lassen. Diese Frist wird unter Berücksichtigung der terminlichen Zwänge festgelegt, die der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit dem Sekretariat mitteilt.

Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern richtet der Vorsitzende, sofern dies in der zuvor bezeichneten Frist möglich ist, eine aus den interessierten Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppe zu dem Thema ein.

Die Dokumente werden vom Vorsitzenden ausgearbeitet. Sofern der Vorstand nicht beschließt, eine Plenarsitzung abzuhalten, entscheidet er über die endgültige Fassung des Dokuments.

Jedes Dokument wird in seiner endgültigen Fassung allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern vorgelegt.

§3 Vorschläge und Empfehlungen

Artikel 48

Jedes Mitglied sowie der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und das Sekretariat sind berechtigt, zu den in Artikel 2, Punkt 5 und 6 des Zusammenarbeitsabkommens genannten Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen anzuregen. Mit Zustimmung des Vorstands, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt, werden sie der Plenarsitzung zur Genehmigung vorgelegt, die hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mit dem Einvernehmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Angesichts des bisweilen dringlichen Charakters bestimmter Vorschläge und Empfehlungen, die von der Kommission in Antwort auf die Vorschläge und Empfehlungen des Ausschusses abgegeben werden können, ist der Vorstand berechtigt, auf Beschluss einer einfachen Mehrheit in eigenem Namen Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, sofern es zeitlich nicht möglich ist, entsprechende Vorschläge in einer Plenarsitzung vorzulegen.

Gegebenenfalls können Vorschläge und Empfehlungen unter Erwähnung der Mitglieder abgegeben werden, die sich innerhalb der hierfür eingeräumten Frist ausdrücklich von diesen Vorschlägen und Empfehlungen distanzieren haben.

Kapitel 4 – Kommunikation über die Arbeit der Kommission

Artikel 49

Der Vorsitzende und das Sekretariat arbeiten bis spätestens Anfang März des Jahres, das auf das Berichtsjahr folgt, einen Entwurf für den Tätigkeitsbericht aus.

Der Entwurf bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Der Tätigkeitsbericht wird der in der Plenarsitzung versammelten Kommission vorgelegt.

Der erste Bericht deckt den Zeitraum von März 2007 bis Dezember 2008 ab und muss als Entwurf bis spätestens zum 1. April 2009 vorliegen.

Artikel 50

Die Tätigkeitsberichte können auf der Website der Kommission eingesehen werden.

Artikel 51

Der Vorsitzende fungiert als Sprecher der Kommission.

Kapitel 5 – Internationale Missionen

Artikel 52

Der Vorstand der Kommission entscheidet über die Teilnahme des Vorsitzenden und des Sekretariats an internationalen Missionen mit direktem Bezug zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Durchführung dieser internationalen Missionen. Die Kommission nimmt Kontakt mit dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit auf, um die Botschaften und Ständigen Vertretungen Belgiens einschließlich der Vertreter der Gemeinschaften und Regionen als deren fester Bestandteil über diese Teilnahme zu unterrichten.

Vorab muss der Vorstand einer Kostenaufstellung zustimmen, die Auskunft über die Kosten für Anreise, Hotel und Reiseversicherung sowie für die als Aufwandsentschädigung gewährten Tagespauschalen gibt. Der Vorsitzende erstellt diese Aufstellung gemäß der Kostenregelung in Bezug auf internationale Missionen, die bei mindestens einer der am Zusammenarbeitsabkommen beteiligten Behörden angewendet wird.

Kapitel 6 – Schlussbestimmungen

Artikel 53

Vorschläge zur Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung müssen dem Vorstand vorgelegt werden, der sie den in der Plenarsitzung versammelten Kommissionsmitgliedern unterbreitet.

Jede Änderung bedarf der einvernehmlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 54

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die in der Plenarsitzung versammelten Kommissionsmitglieder in Kraft. Sie wird den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben und jedem übermittelt, der dies beantragt. Der Genehmigungsbescheid wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 9. Februar 2009 von der Kommission verabschiedet.